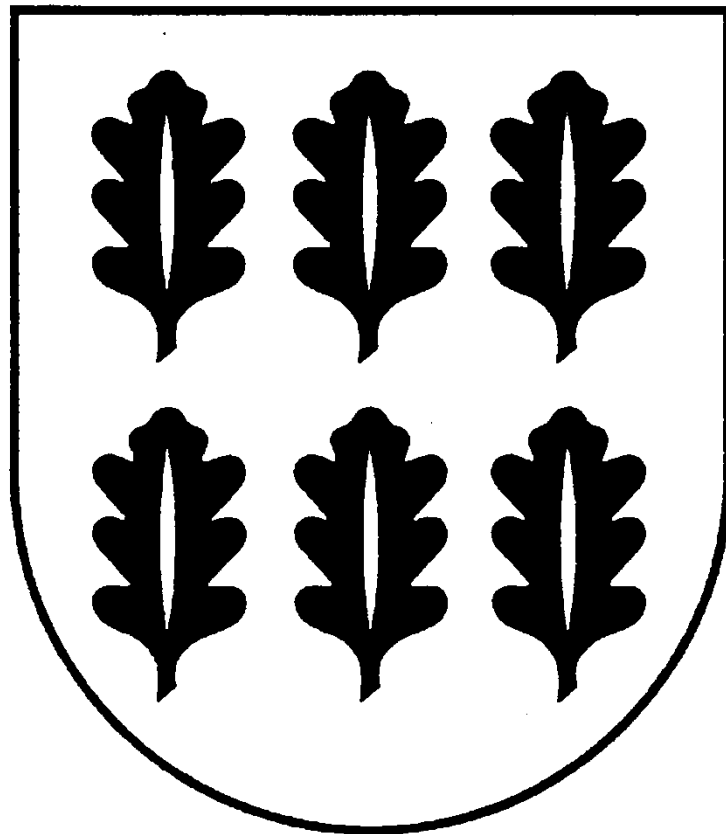


BEGRÜNDUNG

ZUR 76. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- BGA SCHEEßEL -SÜD - ERWEITERUNG -



ENTWURF

FÜR DIE BETEILIGUNG GEM. § 3 (2) UND § 4 (2) BAUGB

**GEMEINDE SCHEESSEL
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNG.....	3
2. LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETES.....	3
2.1 Allgemeine Lage des Plangebietes.....	3
4. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG	6
4.1 Städtebauliche Zielsetzung.....	6
4.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	7
4.3 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	7
5. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG.....	7
6. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 A BAUGB.....	8
6.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	8
6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne.....	8
6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung	11
6.3.1 Schutzgut Boden	11
6.3.2 Schutzgut Wasser.....	12
6.3.3 Schutzgut Fläche.....	13
6.3.4 Schutzgut Klima/Luft.....	13
6.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt	14
6.3.6 Schutzgut Landschaft	16
6.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	17
6.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
6.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	18
6.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	18
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	18
6.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs.....	20
6.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	21
6.7 Maßnahmen des Monitorings.....	21
6.8 Ergebnis der Umweltprüfung.....	21
7. ARTENSCHUTZ.....	21
8. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	24
QUELLENVERZEICHNIS.....	26

1. VORBEMERKUNG

In der vorliegenden Begründung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „BGA Scheeßel-Süd - Erweiterung“ zur besseren Lesbarkeit nachfolgend als „Flächennutzungsplanänderung“ bzw. sein Geltungsbereich als „Planänderungsgebiet“ bezeichnet.

2. LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETES

2.1 Allgemeine Lage des Plangebietes

Das Planänderungsgebiet liegt im Süden der Gemeinde Scheeßel, westlich des Ruhlohkampweges (siehe Abb. 1). Die Flächennutzungsplanänderung umfasst Flächen südlich der bestehenden Biogasanlage in der Flur 4 der Gemarkung Scheeßel.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Planänderungsgebietes beträgt ca. 2,8 ha.

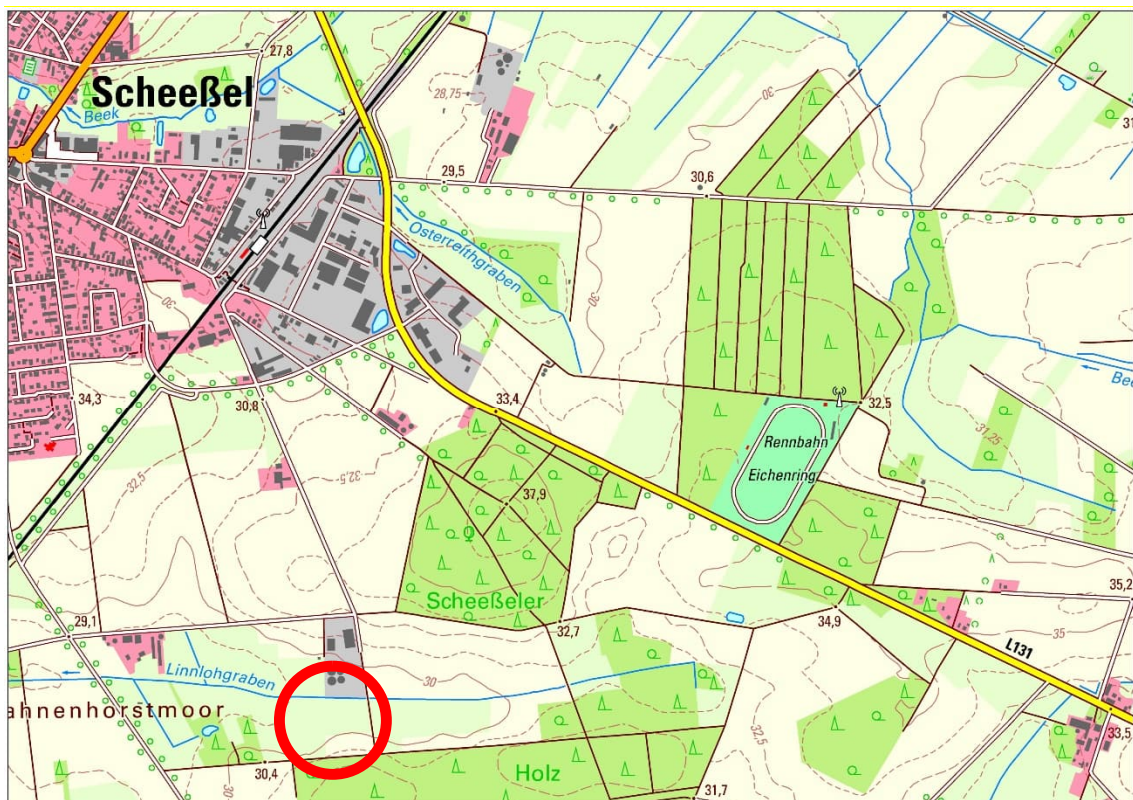


Abb. 1: Lage des Plangebietes. LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2024 (ohne Maßstab)

2.1 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Im Planänderungsgebiet befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich angrenzend wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen und ein landwirtschaftlicher Betrieb betrieben. Das Planänderungsgebiet ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

3.1 Landes- und Regionalplanung

3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022

In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen. Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem LROP 2022

Im zeichnerischen Teil des LROP 2022 sind für das Plangebiet keine besonderen Funktionen festgelegt.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein. Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen. Raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen sind auf die Zentralen zu konzentrieren. Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen. Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können. Ebenfalls als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße wird die geplante Ortsumgehung von Scheeßel im Zuge der Bundesstraße 75 festgelegt.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem RROP 2020

Im zeichnerischen Teil des RROP 2020 sind die südlich und östlich benachbarten Flächen als Vorbehaltsgebiete Wald und landschaftsbezogene Erholung dargestellt. Die geplante südliche Ortsumgehung und die Landesstraße sind als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Der Gemeinde Scheeßel ist die Funktion eines Grundzentrums zugeteilt worden.

3.1.3 Ziele der Raumordnung

Aufgrund des vorhandenen Standorts der Biogasanlage bestehen für die Anlagenerweiterung keine Standortalternativen, sodass eine landwirtschaftlich genutzte Fläche für die weitere bauliche Entwicklung in Anspruch genommen werden muss.

Im Umfeld der Gemeinde Scheeßel sind nahezu alle Freiflächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt, sodass für die Inanspruchnahme der Flächen keine Alternativen vorhanden sind, die keiner Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft bedürfen. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden dadurch auf Gemeindeebene in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigt.

Die geplante Realisierung von Biogasanlagen in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung und fördert die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Gas und Wärme aus erneuerbaren Energien. Die Wirtschaftsstruktur wird nachhaltig gestärkt und Arbeitsplätze gesichert. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft werden

nur im benötigten Umfang in Anspruch genommen. Die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsprogrammes werden durch die Planung berücksichtigt und umgesetzt.

4. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Die Betreiber verfolgen das Ziel, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Somit sollen zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom zulässig sein (ggf. z.B. für ein kommunales Nahwärmenetz). Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Energieträger wie z.B. die Wasserstoffproduktion zuzulassen, wenn diese auf Basis der Biogasanlage möglich sind. Photovoltaikanlagen sollen zur Klarstellung auf allen Dachflächen zulässig sein und untergeordnet auch PV-Freiflächenanlagen, um ungenutzte Flächenpotenziale zur Energiegewinnung ggf. auch nur übergangsweise auszunutzen.

Die Erweiterung des Sondergebietes beruht auch darauf, dass durch die gesetzlichen Vorschriften des verringerten Einsatzes von Mais andere Wirtschaftsdünger mit geringem Energiegehalt eingesetzt werden sollen, sodass hier ein größerer Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern besteht. Im Vergleich zum ausschließlichen Maisanbau bedarf es hier der 3-4-fachen Menge an Lagerraum.

Weiterhin werden Flächen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Gebiet entsprechend als Eingrünung zur freien Landschaft dargestellt.

Für konkrete Festsetzungen wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 61A „Biogasanlage Scheeßel-Süd“ aufgestellt.

4.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes



Abb. 4: Auszug Flächennutzungsplan

Die Flächen nördlich des Planänderungsgebietes werden bereits als Sondergebiet und Eingrünung dargestellt. Das Planänderungsgebiet ist bislang als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

4.3 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes



Abb. 5: Planzeichnung

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Planänderungsgebiet zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen/ landwirtschaftlicher Betrieb“ dargestellt. Nach Westen und Osten erfolgt eine Eingrünung zur freien Landschaft. Im Süden wird eine Fläche für Wald dargestellt.

5. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG

Die verkehrliche Anbindung des Planänderungsgebietes erfolgt über die östlich verlaufende Gemeindestraße „Ruhlohkampweg“ und eine dort anzulegende Zufahrt.

Eine *Schmutzwasserbeseitigung* erfolgt, soweit erforderlich dezentral über eine Kleinkläranlage.

Das Regenwasser wird getrennt verwertet. Regenwasser von den Dachflächen und den Zufahrten wird versickert. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt bisher über Mulden. Zukünftig soll die Oberflächenentwässerung jedoch vorrangig über ein zentrales Versickerungsbecken erfolgen. Das Oberflächenwasser von den Fahr- und Silagelagerflächen wird über die Biogasanlage verwertet. Die wasserrechtlichen Genehmigungen liegen bereits vor und werden zu gegebener Zeit für Erweiterungen beantragt.

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE NETZ GmbH und die Wasser- und Löschwasserversorgung durch den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

6. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

6.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt mit der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den landwirtschaftlichen Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und betreiben zu können. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugten Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Die Ausweisung eines Sondergebietes beruht auch darauf, dass durch die gesetzlichen Vorschriften des verringerten Einsatzes von Mais andere Wirtschaftsdünger mit geringerem Energiegehalt eingesetzt werden sollen, sodass hier ein größerer Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern besteht. Im Vergleich zum ausschließlichen Maisanbau bedarf es hier der 3-4-fachen Menge an Lagerraum.

Ziel der Gemeinde Scheeßel ist es, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukunftsorientierte Betriebserweiterung zu schaffen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen der Flächennutzungsplanänderung wird auf Kapitel 4.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),

-
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert Eingriffe als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) ist im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB (§ 1 a BauGB) umzusetzen. Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Der Zweck (§ 1 NWaldLG) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist es, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und seiner Bedeutung als Erholungsfunktion zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

Das NWaldLG wird bei der Planung berücksichtigt, da im südlichen Teilbereich des Planänderungsgebietes sowie daran angrenzend forstwirtschaftliche Flächen vorhanden sind. Eine Beseitigung von Wald wird mit der Planung nicht vorbereitet.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet überwiegend Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung. Lediglich im südlichen Bereich des Änderungsgebiets werden in schmaler Ausdehnung Biotoptypen von geringer Bedeutung dargestellt. Die südlich angrenzenden Waldgebiete beinhalten Biotoptypen von mittlerer und in einem Teilbereich sind Biotoptypen von sehr hoher Bedeutung abgebildet.

Karte II Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet liegt in einer Landschaftseinheit von geringer Bedeutung, welche durch eine strukturarme Ackerlandschaft dominiert wird. Südlich grenzt eine Landschaftseinheit von mittlerer Bedeutung an, die durch naturnahe Laubwälder und Nadelwaldforste geprägt wird.

Karte III Boden

Das Planänderungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen beinhalten keinen Boden mit natur- und kulturhistorischer Bedeutung. Der südlich des Änderungsgebietes vorhandene Wald beinhaltet nach dem LRP ein historisch alten Waldstandort.

Karte IV Wasser- und Stoffretention

Das Planänderungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen beinhalten keinen Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention. Nördlich des Änderungsgebietes werden Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung und hoher Nitratauswaschungsgefährdung abgebildet.

Karte V Zielkonzept

Der LRP weist für das Planänderungsgebiet und den umliegenden Flächen als Ziel die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Der südlich angrenzende Waldstandort hat die Sicherung/Verbesserung mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder für abiotische Schutzgüter sowie die Entwicklung/Wiederherstellung in Gebieten mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope zum Ziel.

Karte VI Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Der LRP stellt für das Planänderungsgebiet sowie für die umliegenden Flächen keine Schutzgebiete und -objekte dar.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2024, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),

-
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>),
 - Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),
 - CONTRAST GmbH (2024): Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung. BV: Erweiterung der Biogasanlage in 27383 Scheeßel, Ruhlohkampweg. Contrast GmbH – Institut für Geotechnik, Osterholz-Scharmbeck. Stand: 16.02.2024.

6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

6.3.1 Schutzgut Boden

Das Planänderungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Region der Wümmenie-derung und dort in der Untereinheit der Rotenburger Geestinseln. Nach der geologischen Karte für Niedersachsen (1:25.000) bilden sandig-kiesige Gletscherablagerungen (Sande, lokal Geschiebedecksande, mit zum Teil Stein- und Geröllbeimengungen über glazifluvialen Sande des Drenthe-Stadiums im Süden bzw. Schluffen (Geschiebelehm) des Drenthe Stadiums im Norden) den oberflächennahen Untergrund.

Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) beinhaltet das Planänderungsgebiet die Bodentypen Podsol-Gley und Pseudogley-Braunerde.

Der Podsol-Gley ist ein Grundwasserboden, welcher ständig mit Wasser gesättigt ist. Dieser entsteht durch den bodenbildenden Prozess der Vergleyung, bei der es durch Grundwasser im Bodenkörper zu chemischen Reaktionen kommt. Der vorhandene Gley im Eingriffsbereich besitzt eine Podsol-Auflage.

Die Pseudogley-Braunerde ist ein tiefgründiger schwach staunässebeeinflusster Boden mit einem sehr hohen Wasserspeichervermögen und einer sehr hohen Durchwurzelbarkeit. Zudem ist der Boden durch jahreszeitliche Wechsel zwischen winterlicher Nassphase mit Luft- und Wärmemangel sowie sommerlicher Abtrocknungsphase gekennzeichnet. Während der winterlichen Nassphase sind die Nutzpflanzen wasserüberversorgt und in der sommerlichen Abtrocknungsphase sind die Nutzpflanzen aufgrund des hohen Wasserspeichervermögens gut wasserversorgt.

Die vorkommenden Bodentypen im Planänderungsgebiet beinhalten keinen schutzwürdigen Boden in Niedersachsen. Das ackerbauliche Ertragspotential wird für die Bodentypen als gering bewertet.

Nördlich, unmittelbar ans Planänderungsgebiet angrenzend, erfolgte vom Ingenieurbüro CONTRAST GmbH (2024), in einem Teilbereich eine Baugrunduntersuchung mit insgesamt 3 Rammkernbohrungen (RKB) bis zu einer Endteufe von 9 m und drei RKB bis 7 m unter Geländeoberkante (GOK).

Die durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass in den RKB 1 bis 6 bis zur Endteufe Fein- und Mittelsande anstehen, die von bindigen Einschaltungen (Geschiebeböden) unterbrochen werden. In den RKB 4 und 5 wurden geringmächtige Torfschichten angetroffen. (CONTRAST GmbH, 2024)

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen eine Ackerfläche. Zur nördlich angrenzenden Biogasanlage verläuft im Änderungsgebiet ein Entwässerungsgraben. Im südlichen Teilbereich sind Waldflächen vorhanden.

Die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen dürften im Planänderungsgebiet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gegenüber dem Ausgangszustand deutlich verändert sein.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden und seine Bodeneigenschaften nicht weiter verlieren. Die Waldbestände und der Entwässerungsgraben bleiben uneingeschränkt bestehen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Planänderungsgebiet wird vorwiegend ackerbaulich genutzt. Mit der vorgesehenen Erweiterung des Sondergebietes werden zukünftig mehr Flächen mit baulichen Anlagen bebaut sein. Während der Bauphase werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen von Böden erfolgen. Dementsprechend ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

6.3.2 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000,) 50 - 200 mm/a und ist damit als sehr gering bis gering eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird im Planänderungsgebiet als gering eingestuft. Der Grundwasserstand liegt im Änderungsgebiet bei ~ + 27,5 m bis 30,0 m NHN und somit ca. 0 bis 4,5 m unterhalb der Geländeoberkante (GOK).

Im Rahmen der angrenzenden Baugrunduntersuchung konnte in den RKB 1 bis 6 die Lage des Grundwassers eingemessen werden. Der durchschnittliche Wasserstand beträgt ca. 1,46 m unter GOK.

Entlang der nördlichen Änderungsgrenze verläuft von Ost nach West der „Linnlohgraben“, Graben 3. Ordnung, welcher in südwestlicher Richtung in die Veerse mündet. Der „Linnlohgraben“ fällt zeitweise im Jahr trocken und führt insgesamt nur eine geringe Wassermenge ab. Zudem beinhaltet der Graben vorwiegend ein V-Profil und ist sehr naturfern ausgestaltet. Weitere Oberflächengewässer sind im Planänderungsgebiet sowie umliegend nicht vorhanden. Das Planänderungsgebiet befindet sich auch in keinem Wasserschutzgebiet.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Das anfallende Niederschlagswasser kann auch zukünftig ungehindert auf den Flächen versickern.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben und der damit möglichen zusätzlichen Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser zukünftig nicht mehr ungehindert vor Ort versickern. Das anfallende Niederschlagswasser auf Dachflächen und Zufahrten soll über Mulden zur Versickerung gebracht werden. Das Oberflächenwasser von den Fahr- und

Silagelagerflächen soll über die Biogasanlage verwertet werden. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt. Damit sind Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

6.3.3 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Scheeßel beträgt 5,14 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).

Das Planänderungsgebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt oder beinhaltet Waldflächen.

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Scheeßel nicht erhöhen. Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Gemeinde Scheeßel geringer als im Landesvergleich, aktuell sind in Niedersachsen 6,4 % der Landesfläche versiegelt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben wird im Planänderungsgebiet eine dauerhafte Versiegelung zugelassen. Mit der Ausweisung eines Sondergebietes wird ausschließlich eine landwirtschaftliche Ackerfläche in Anspruch genommen. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und den fehlenden Alternativen wird die Versiegelung von unbebauten Flächen als vertretbar angesehen.

6.3.4 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet liegt im Süden der Gemeinde Scheeßel, südlich des Finteler Weges und westlich des Ruhlohkampweges. Im Planänderungsgebiet sind neben einer Ackerfläche auch Waldflächen und ein Entwässerungsgraben vorhanden. Das Planänderungsgebiet ist von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Das Änderungsgebiet liegt in einem weitgehend unbelasteten Landschaftsbereich, der mit ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen sowie Wälder in der Umgebung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet bezeichnet werden kann.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt werden und seinen Beitrag an die Frischluftentstehung beitragen. Auch die Waldfläche und der Graben tragen ihren Beitrag an die Frischluftentstehung bei.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft liegen aufgrund der Lage in einem weitgehend unbelasteten Landschaftsbereich mit angrenzenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Während der Bautätigkeiten könnten sich zeitweilig durch Baumaschinen temporär höhere Immissionsbelastungen ergeben. Die umliegenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen sorgen auch zukünftig für einen guten Luftaustausch, sodass die mit dem Vorhaben verbundenen leichten Temperaturerhöhungen durch die Speicherung und Abstrahlung von Sonnenwärme ausgeglichen werden können.

6.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Im Planänderungsgebiet sowie umliegend erfolgte eine Biotoptypenkartierung (siehe Anlage 1). Die Biotoptypen wurden nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2021) erfasst.

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen eine Ackerfläche (A). An den Acker angrenzend ist eine Aufforstung eines Eichen-Buchenmischwaldes (WQj) vorhanden. Diese Aufforstung entstammt aus der Kompensation des rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61. Im Südosten des Änderungsgebietes ist ein Eichenmischwald (WQ) vorhanden, welcher sich in südlicher Richtung, außerhalb des Änderungsgebietes, fortsetzt. Im Norden des Änderungsgebietes verläuft ein Entwässerungsgraben mit Ruderalfluren (FGR/UR) im Böschungsbereich. Nördlich davon ist eine Strauchhecke (HFS) auf dem Gelände der Biogasanlage vorhanden. Östlich entlang des Änderungsgebietes verläuft der Ruhlohkampweg (OVW), welcher zum Teil asphaltiert ist oder aus Schotter besteht. Im Wegeseitenraum sind Einzelbäume (HBE) der Baumarten Stieleiche (*Quercus robur*) und Birke (*Betula pendula*) vorhanden. Die Bäume weisen einen Stammdurchmesser von ca. 0,2 bis 0,5 m auf.

Nördlich des Änderungsgebietes befindet sich eine Biogasanlage (OKG) mit Silage-/Lagerflächen und Zuwegungen. Des Weiteren sind dort ein Maststall (ODP), Lagerhallen (ODP) und ein Wohnhaus mit Hausgarten (OEL/PH) vorhanden. Die unbebauten Flächen auf dem Gelände der Biogasanlage beinhalten einen Scher- und Trittrasen (GR). Zur angrenzenden freien Landschaft sind dort Strauch-Baumhecken (HFM) vorhanden. Ansonsten sind umliegend weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden, wie Intensivgrünland (GI) und Acker (A).

Ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Waldbestände und der Entwässerungsgraben bleiben uneingeschränkt bestehen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2024) in sechs Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biototyp mit sehr hoher bis hervorragender Bedeutung, W 4 = Biototyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biototyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biototyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biototyp mit geringer bis sehr geringer Bedeutung, W 0 = Biototyp mit sehr geringer oder keiner Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Tab. 1: Biotoptypen und Wertigkeit

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand
<i>Innerhalb des Planänderungsgebietes</i>		
- Acker (A)	1	0-1
- Nährstoffreicher Graben / Ruderalflur (FGR/UR)	2-3	0-1
- Strauch-Baumhecke (HFM)	3	0-1
- Strauchhecke (HFS)	3	0-1
- Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	3	4-(5)
- Ruderalflur (UR)	3	0-1
- Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)	5	5
- Bodensaurer Eichenmischwald (junge Ausprägung) (WQj)	3-(5)	4-(5)
<i>Außerhalb des Planänderungsgebietes</i>		
- Acker (A)	1	
- Nährstoffreicher Graben / Ruderalflur (FGR/UR)	2-3	
- Artenarmes Intensivgrünland (GI)	2	
- Artenarmes Intensivgrünland (Weide) (GIw)	2	
- Scher- und Trittrassen (GR)	1	
- Strauch-Baumhecke (HFM)	3	
- Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	0	
- Locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten (OEL/PH)	0-1	
- Sonstige befestigte Fläche / Weg (Asphalt) (OF/OVWa)	0	
- Biogasanlage (OKG)	0	
- Weg (Asphalt) (OVWa)	0	
- Weg (Schotter) (OVWs)	0	
- Sonstiges Bauwerk (OYS)	0	
- Ruderalflur (UR)	3	
- Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)	5	
- Kiefernforst (WZK)	3	
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	E	

Mit dem geplanten Vorhaben wird überwiegend ein Biotoptyp von sehr geringer Bedeutung in Anspruch genommen. Im nördlichen Änderungsbereich befinden sich entlang des Linnlohgrabens Biotoptypen von mittlerer Bedeutung. Mit einer möglichen Beseitigung dieser Biotoptypen mittlerer Bedeutung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

Die südlich gelegenen Waldbestände werden als Wald dargestellt. Eine Beseitigung von Wald wird mit der Planung nicht vorbereitet.

In Niedersachsen existieren keine gesetzlichen Abstandsregelungen zu Wald. Die Raumordnungspläne des Landes und des Kreises enthalten lediglich Abstandsempfehlungen von 100 m bzw. 50 m, welche jedoch in Einzelfällen unterschritten werden

können. Bei Planungen an Waldrändern sind die Waldbelange und die Sicherheit der Bevölkerung zu berücksichtigen, da ein Ast- oder Baumwurf nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Um Beeinträchtigungen bzw. negative Auswirkungen ausschließen zu können, sollte in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ein ausreichender Abstand zwischen Bebauung und Wälder berücksichtigt werden. Detailliertere Aussagen sind im nachfolgenden Bebauungsplan zu tätigen.

Tiere

Das Planänderungsgebiet besitzt aufgrund der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Der Änderungsbereich unterliegt bereits Störeinträchtigungen aus den angrenzenden Bebauungen und den umliegenden Gehölz-/Waldbeständen. Die Nutzungsintensität und Störeinträchtigungen sind durch die Bebauung als hoch anzusehen. Die eindeutig attraktiveren Lebensräume sind in dem südlich gelegenen Wald vorhanden. Der im Norden durch das Planänderungsgebiet verlaufende „Linnlohgraben“ fällt zeitweise im Jahr trocken und führt insgesamt nur eine geringe Wassermenge ab. Zudem beinhaltet der Graben vorwiegend ein V-Profil und ist sehr naturfern ausgestaltet.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Artenvielfalt ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und zum anderen durch angrenzende bauliche Anlagen mit menschlicher Präsenz als eingeschränkt zu bezeichnen. Ein Eingriff in den südlich gelegenen Wald ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Detailliertere Aussagen zum Linnlohgraben sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen. Eine Durchgängigkeit des Gewässers ist jedoch zu gewährleisten. Mit dem geplanten Vorhaben entstehen auf das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 7 „Artenschutz“).

6.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet liegt im Süden der Gemeinde Scheeßel, südlich des Finteler Weges und westlich des Ruhlohkampweges. Im Planänderungsgebiet ist vorwiegend eine Ackerfläche vorhanden. Nördlich des Änderungsgebietes ist eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen, ein Maststall und Lagerhallen vorhanden.

Das Änderungsgebiet ist von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Im Süden ist ein Waldgebiet vorhanden. Die umliegenden Gehölzbestände und Wälder durchgrünen und werten den strukturarmen Landschaftsraum auf.

Ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und forstwirtschaftliche Flächen beinhalten.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die

Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und sind als nicht erheblich zu bezeichnen.

Das Planänderungsgebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Scheeßel, im Außenbereich und ist von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern umgeben. Mit der geplanten Erweiterung des Geländes der Biogasanlage wird eine Ackerfläche überplant. Daraus ergeben sich aufgrund der Erweiterung gewerblicher Nutzungen in der freien Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Das Planänderungsgebiet ist jedoch bereits vorbelastet. Nördlich des Planänderungsgebietes ist eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen, ein Maststall, Lagerhallen und ein Wohnhaus vorhanden. Mit den vorgesehenen Eingrünungen können die entstehenden Beeinträchtigungen gemindert werden. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

6.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Nördlich des Planänderungsgebietes auf dem Gelände der Biogasanlage ist ein Wohnhaus vorhanden. Eine weitere Wohnbebauung befindet sich nördlich, entlang des Ruhlohkampwegs, in ca. 470 m Entfernung. Das Wohnumfeld wird von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Immissionen

Geruchsimmissionen können sich aus dem Betrieb der angrenzend bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben.

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten.

Für die vorhandenen Nutzungen bestehen bereits Gutachten und Genehmigungen, die eine Verträglichkeit mit der Umgebung nachweisen. Sollten neue Nutzungen geplant werden, ist die Verträglichkeit hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange ggf. im Rahmen des Bebauungsplan- oder Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, wenn es sich beispielsweise um geruchs- oder lärmintensivere Nutzungen handelt.

Erholung

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2020) ragt entlang des Ruhlohkampwegs geringfügig ein Vorbehaltsgebiet für die landschaftsbezogene Erholung ins Planänderungsgebiet hinein. Weitere Erholungsfunktionen weist das RROP für das Änderungsgebiet nicht aus. Für den südlich außerhalb des Planänderungsgebietes vorhandenen Waldbestand wird ein Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt. Der Gemeinde Scheeßel ist die Funktion eines Grundzentrums zugeteilt worden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Das Planänderungsgebiet ist bereits durch die angrenzende Biogasanlage einschlägig vorbelastet. Durch die umliegenden Gehölz- und Waldbestände wird das Planänderungsgebiet zur umliegenden Landschaft bereits gut eingegrünt. Dahingehend lassen sich auch keine Einschränkungen von umliegenden

Erholungsfunktionen ableiten. Der Ruhlohkampweg sowie die umliegenden landwirtschaftlichen Wege stehen weiterhin uneingeschränkt der Erholungsnutzung zur Verfügung.

6.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten Sondergebietes	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teilebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Klima/ Mensch
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Mensch
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

6.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der Waldbestand sowie der Entwässerungsgraben würden uneingeschränkt fortbestehen.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der durch eine angrenzende Biogasanlage einschlägig vorgeprägt ist,
- der durch vorhandene bauliche Anlagen bereits vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eher eine geringe Bedeutung besitzt,
- der durch vorhandene Gehölz- und Waldbestände bereits gut eingegrünt wird, und
- der bereits ausgebaute Straßen/Wege nutzt.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Sondergebiet)	<p><u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i></p> <p><u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet)	<p><u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p> <p><u>Anlagenbedingt:</u> Versickerung von Oberflächenwasser im Planänderungsgebiet → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet)	<p><u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen (durch Baumaschinen) ergeben → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p> <p><u>Anlagenbedingt:</u> umliegend großräumige Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Sondergebiet)	<p><u>Baubedingt:</u> Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Fehlen von wertvollen Ökosystemen sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.</p>

	<p>→ <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p> <p><u>Anlagenbedingt:</u> Beseitigung von Biotoptypen mittlerer Bedeutung. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
Schutzgut Landschaft	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet)	<p><u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
	<p><u>Anlagenbedingt:</u> Erweiterung eines Sondergebietes im Außenbereich mit zusätzlichen baulichen Anlagen. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
Schutzgut Mensch	
Ausweisung eines Sondergebietes	<p><u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
	<p><u>Anlagenbedingt:</u> Es werden weitere bauliche Anlagen errichtet im Außenbereich errichtet. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien),
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Verlust von Biotoptypen mittlerer Bedeutung) und
- des Schutzgutes Landschaft (durch Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden, die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter ermittelt sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Änderungsgebietes festgelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen als ausgleichbar.

6.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Hinsichtlich alternativer Standorte gibt es aufgrund des bereits angrenzend vorhandenen Betriebsstandortes keine vergleichbaren Flächen in Scheeßel, die in Frage kommen würden. Die Erweiterungsflächen im Planänderungsgebiet schließen direkt an das vorhandene Sondergebiet an, so dass sich die baulichen Anlagen weiterhin an diesem Standort konzentrieren.

Durch die Lage des Planänderungsgebietes außerhalb der bebauten Ortslage von Scheeßel ist der Standort weiterhin hervorragend für die vorgesehene Nutzung prädestiniert. Somit bieten sich keine besser geeigneten Flächen an.

6.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

6.7 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

6.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

7. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Im Planänderungsgebiet ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Insbesondere die Bäume im südlich gelegenen Waldbestand beinhalten einen geeigneten Lebensraum für Fledermäuse. Dieser Bestand ist vom Vorhaben jedoch nicht betroffen und wird als Wald dargestellt. Demzufolge kann eine Tötung sowie ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit einer Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) kann eine Tötung von Vögeln ausgeschlossen werden. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Säugetiere

Die Ackerfläche im Planänderungsgebiet ist bereits durch die angrenzende Nutzung mit verschiedenen Störeinflüssen wie Geräuschen (Siedlung und Verkehr) sowie Lichtmissionen vorbelastet. Diese Situation wird sich mit der geplanten Erweiterung des Geländes der Biogasanlage auf einer Ackerfläche in Bezug auf Fledermäuse nicht wesentlich verändern. Ein Überfliegen ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Mit dem

Fortbestehen des Waldes können Störungen des Erhaltungszustandes einer lokalen Population mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Mit einer Baufeldräumung außerhalb der allgemein gültigen Brut- und Setzzeit können potentielle Störungen auf Brutvögel ausgeschlossen werden. Mit dem Fortbestehen des Waldes werden auch zukünftig Gehölzbrutplätze vorhanden sein. Die ökologische Funktion kann weiterhin erfüllt werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Säugetiere

Der potentiell geeignete Waldlebensraum bleibt vom Vorhaben unberührt und steht auch zukünftig für Fledermäuse als Lebensraum zur Verfügung. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Der Waldbestand steht auch zukünftig uneingeschränkt als Brutplatz zur Verfügung. Mit einer Baufeldräumung außerhalb der allgemein gültigen Brut- und Setzzeit können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) erfolgt. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden.

8. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde möchte die planungsrechtlichen Grundlagen für die Betreiber der vorhandenen Landwirtschaft und Biogasanlage schaffen, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Somit sollen zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom zulässig sein (ggf. z.B. für ein kommunales Nahwärmenetz). Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Energieträger wie z.B. die Wasserstoffproduktion zuzulassen, wenn diese auf Basis der Biogasanlage möglich sind. Photovoltaikanlagen sollen zur Klarstellung auf allen Dachflächen zulässig sein und untergeordnet auch PV-Freiflächenanlagen, um ungenutzte Flächenpotenziale zur Energiegewinnung ggf. auch nur übergangsweise auszunutzen.

Die Erweiterung des Sondergebietes beruht auch darauf, dass durch die gesetzlichen Vorschriften des verringerten Einsatzes von Mais andere Wirtschaftsdünger mit geringerem Energiegehalt eingesetzt werden sollen, sodass hier ein größerer Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern besteht.

Die angrenzend bestehenden Betriebsanlagen prägen bereits das Landschaftsbild und sind eingebettet in die sie umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. die weiter südlich vorhandenen Waldflächen. Das unmittelbare Umfeld des Planänderungsgebietes ist somit weitestgehend durch die betrieblichen Anlagen vorstrukturiert. Die Erweiterungsflächen nach Süden fügen sich ohne weiteres in die Gesamtsituation ein.

Für die angrenzend vorhandenen Nutzungen bestehen bereits Gutachten und Genehmigungen, die eine Verträglichkeit mit der Umgebung nachweisen.

Das Planänderungsgebiet liegt im Süden der Gemeinde Scheeßel, südlich des Finteler Weges und westlich des Ruhlohkampweges. Im Planänderungsgebiet befindet sich eine ackerbaulich genutzte Fläche. Das Planänderungsgebiet ist von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Im südlichen Teilbereich ist ein Wald vorhanden, welcher vollständig bestehen bleibt. Im nördlichen Änderungsbereich befinden sich entlang des Linnlohgrabens Biotoptypen von mittlerer Bedeutung. Mit einer möglichen Beseitigung dieser Biotoptypen mittlerer Bedeutung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

Nördlich ans Änderungsgebiet angrenzend ist eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen, ein Maststall und Lagerhallen vorhanden. Zudem befindet sich dort ein Wohnhaus.

Mit der Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben sich auf das Schutzgut Boden erhebliche Beeinträchtigungen. Durch die Bebauung im Außenbereich, in der freien Landschaft, sind zudem Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes gelten als vertretbar und sind in folgenden verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu kompensieren.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Landschaftsbild. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die Beeinträchtigungen als ausgleichbar.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Scheeßel, den

Bürgermeisterin

ANLAGEN

ANLAGE 1: Biotoptypenkartierung

QUELLENVERZEICHNIS

CONTRAST GmbH (2024): Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung. BV: Erweiterung der Biogasanlage in 27383 Scheeßel, Ruhlohkampweg. Contrast GmbH – Institut für Geotechnik, Osterholz-Scharmbeck. Stand: 16.02.2024.

DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: Mai 2020.

NIBIS (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen - mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 2/2024.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2025): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023.

PlanzV – Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes am 23.10.2024, BGBl. 2024 I Nr.323.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).





PLANZEICHENERKLÄRUNG

- A - Acker
- FGR/UR - Nährstoffreicher Graben / Ruderalflur
- GI - Artenarmes Intensivgrünland
- Glw - Artenarmes Intensivgrünland (Weide)
- GR - Scher- und Trittrasen
- HFM - Strauch-Baumhecke
- HFS - Strauchhecke
- ODP - Landwirtschaftliche Produktionsanlage
- OEL/PH - Locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten
- OF/OVWa - Sonstige befestigte Fläche / Weg (Asphalt)
- OKG - Biogasanlage
- OVWa - Weg (Asphalt)
- OVWs - Weg (Schotter)
- OYS - Sonstiges Bauwerk
- UH - Halbruderales Gras- und Staudenflur
- UR - Ruderalflur
- WQ - Bodensaurer Eichenmischwald
- WQj - Bodensaurer Eichenmischwald (junge Ausprägung)
- WZK - Kiefernforst
- HBE - Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- Plangebiet
- Geltungsbereich rechtsverb. B-Plan Nr. 61

Biotoptypenkartierung

Bebauungsplan Nr. 61a "Biogasanlage Scheeßel - Süd", Scheeßel

Auftraggeber:		Auftragnehmer:	
Gemeinde Scheeßel		PGN	ARCHITEKTEN STADTPLANER INGENIEURE
Maßstab:	Stand:	gez:	Quelle:
1:2.000	07/2024	cge	
			Anlage: 1

